



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2013  
(OR. fr)**

**7401/1/13  
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0300 (COD)**

**CODEC 555  
ENER 85  
CADREFIN 53  
OC 141**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 15813/11 ENER 330 CADREFIN 103 CODEC 1749

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, 714/2009 und 715/2009 (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 20.3.2013**

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 172 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2012 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat am 19. Juli 2012 Stellung genommen<sup>3</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>4</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

<sup>1</sup> Dok. 15813/11.

<sup>2</sup> ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 125.

<sup>3</sup> ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 137.

<sup>4</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>5</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 75/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> Dok. 7176/13.